Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 9977.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) wird vorbehaltlich der Bestimmung in §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§. 2.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§. 4 bis 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Uebernahme einer Gesammthaftung durch eine Vereinigung von Beamten, zugelassen werden.

§. 3.

Die Amtskautionen der nach §. 1 von der Kautionsleistung befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt nach näherer Bestimmung des Finanzministers innerhalb einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1898.

bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schloß, den 7. März 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 15. November 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Fleringen im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 49 S. 493, ausgegeben am 10. Dezember 1897;
2) das am 15. November 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dagobertshausen im Kreise Melsungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 50 S. 279, ausgegeben am 15. Dezember 1897;
3) das am 22. Dezember 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Weinsfeld im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1898 Nr. 7 S. 52, ausgegeben am 18. Februar 1898;
4) das am 5. Januar 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Ostwingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 4 S. 53, ausgegeben am 27. Januar 1898;
5) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Januar 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Essen im Betrage von 4 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 45, ausgegeben am 26. Februar 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.